



Stellungnahme zum Thema
„Vereinbarkeit des WADA-Codes und des ADAMS-Systems
mit Datenschutzbestimmungen“

anlässlich der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages
am 22. April 2009 (TOP 9)

Die Bekämpfung des Dopings im Sport ist unbestritten ein wichtiges Ziel. Schon jetzt besteht in diesem Bereich eine hohe Kontrolldichte, die mit erheblichen Belastungen des Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Sportlerinnen und Sportler verbunden ist. Für Dopingkontrollen werden sensible Daten erhoben, die weit reichende Rückschlüsse auf die Gesundheit und Persönlichkeit erlauben: einerseits das zu untersuchende biologische Material selbst, andererseits aber auch Angaben, die von den Sportlern im Vorfeld der Kontrollen verlangt werden, wie etwa Aufenthaltsdaten zur Ermöglichung von unangekündigten Kontrollen oder Krankheits- und Behandlungsdaten für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Durch die Einrichtung der von der WADA in Kanada betriebenen, internetbasierten Datenbank ADAMS und die Vielzahl beteiligter Kontrollorganisationen existiert hier eine große Datenmenge, die vor unberechtigtem Zugriff, Missbrauch und Manipulation zu schützen ist. Eine datenschutzkonforme Ausgestaltung des Dopingkontrollsystems ist daher unerlässlich.

Folgende Punkte sind aus datenschutzrechtlicher Sicht von besonderer Relevanz:

1. Rechtsgrundlage

Grundlegend für die datenschutzrechtliche Bewertung des gegenwärtigen Dopingkontrollsystems ist die Frage, ob es auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruht. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit ein Gesetz dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Der WADA-Code, der – in Verbindung mit den sog. Internationalen Standards der WADA zu bestimmten Regelungsbe-



reichen – das maßgebliche Anti-Doping-Regelwerk darstellt, ist zumindest kein Gesetz im formellen Sinne, ebenso wenig seine nationale Umsetzung durch den NADA-Code.

Das Dopingkontrollsystem und die mit ihm verbundene Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf die Einwilligung der betroffenen Sportler zu stützen, ist allerdings ebenfalls nicht unproblematisch. Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erfolgt (§ 4a BDSG). Angesichts der Konsequenzen und Sanktionen, die den Betroffenen bei Verweigerung der Einwilligung drohen, ist die Freiwilligkeit hier durchaus in Frage zu stellen. Andererseits beruht die Teilnahme am Leistungssport als solchem in der Regel auf einem freien Entschluss der Sportlerinnen und Sportler. Die Frage, wie sich dies auf die Bewertung der Einwilligung in die Anti-Doping-Maßnahmen als einem integralen Bestandteil dieses Systems auswirkt, ist noch nicht abschließend gelöst.

2. Datenübermittlung ins Ausland

Die Eingabe von Daten wie Testergebnisse, medizinische Ausnahmegenehmigungen etc. durch die NADA in ADAMS stellt zunächst eine Übermittlung nach Kanada dar, von wo aus die Daten dann weltweit weiter übermittelt werden können. Eine Datenübermittlung in ein Land außerhalb der Europäischen Union (sog. „Drittland“) ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. §§ 4b, 4c BDSG). Entscheidend kommt es dabei darauf an, ob bei der empfangenden Stelle im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Fehlt ein solches, kann die Übermittlung dennoch ausnahmsweise zulässig sein. Eine mögliche Rechtsgrundlage hierfür wäre wiederum die Einwilligung des betroffenen Sportlers, deren Annahme aber auch hier den o.g. Schwierigkeiten begegnet. Denkbar wäre außerdem auch die Genehmigung der Übermittlung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts vorweist. Diese Garantien könnten sich insbesondere aus Vertragsklauseln ergeben (vgl. § 4c Abs. 2 BDSG).

3. Erhebung der sog. Whereabouts

Athleten, die einem Registered Testing Pool angehören, sind nach dem WADA-Code verpflichtet, vierteljährlich im Voraus für jeden Tag des folgenden Quartals anzugeben, wo sie wohnen und wo und zu welchen Zeiten sie regelmäßigen Tätigkeiten (wie Training oder Arbeit) nachgehen werden, sowie für jeden Tag ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zu benennen, zu dem sie an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen.



Hier besteht noch Diskussionsbedarf, inwieweit die Angabe der Whereabouts tatsächlich in dem verlangten Umfang für die Durchführung effektiver Trainingskontrollen erforderlich und angemessen ist. Dies gilt insbesondere für die Angabe des Übernachtungsortes, der Beziehungsdaten offenbaren sowie die Privatsphäre Dritter betreffen kann und daher aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders sensibel ist.

4. Speicherfristen

Die Whereabouts werden nach Angaben der WADA bis zu 18 Monate in ADAMS gespeichert, da drei versäumte Kontrollen oder Verstöße gegen die Meldepflicht innerhalb von 18 Monaten einen Doping-Verstoß darstellen (Art. 2.4 WADA-Code). Unter diesem Aspekt erschiene es jedoch ausreichend, lediglich solche Aufenthaltsdaten aufzubewahren, aufgrund derer tatsächlich ein Meldepflichtverstoß bzw. eine versäumte Kontrolle festgestellt wurde. Für eine 18-monatige Speicherung sämtlicher Whereabouts fehlt es bislang an einer plausiblen Begründung. Der eigentliche Zweck der Whereabouts, unangekündigte Kontrollen zu ermöglichen, ist jedenfalls mit Ablauf des jeweiligen Datums erledigt.

Die meisten anderen Informationen werden unter Hinweis auf die entsprechende Verjährungsfrist für Doping-Verstöße (vgl. Art. 17 WADA-Code) bis zu 8 Jahren gespeichert. Hier bedarf es eingehender Prüfung, welche Arten von Daten tatsächlich für einen etwaigen späteren Doping-Nachweis innerhalb der Verjährungsfrist geeignet und erforderlich sind. Die Aufbewahrung weiterer Daten ließe sich nicht mit der Verjährungsfrist rechtfertigen.

5. Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Es muss daher sichergestellt sein, dass Anti-Doping-Organisationen die erhobenen Athletendaten ausschließlich zu Dopingkontrollzwecken verwenden dürfen. Zu fragen ist auch, inwieweit die Daten deutscher Sportlerinnen und Sportler gegen eine zweckändernde Verwendung in einem ausländischen Staat geschützt werden können.

6. Zugriffsberechtigungen

Bei der Nutzung von Datenbanken sind die Zugriffsrechte personell auf die zuständigen Stellen bzw. Personen und sachlich auf den jeweils erforderlichen Datenumfang zu beschränken.



Es bedarf daher genauer Prüfung, ob dies bei ADAMS durch ein entsprechendes abgestuftes Rollenkonzept gewährleistet ist.

7. Veröffentlichung von Doping-Verstößen im Internet

Der WADA-Code (Art. 14.2.2, 14.2.4) sieht vor, dass die Anti-Doping-Organisationen öffentlich – unter namentlicher Nennung des Athleten – über festgestellte Doping-Verstöße berichten und hierzu die erforderlichen Informationen für mindestens ein Jahr auf ihre Website einstellen. Veröffentlichungen im Internet, das weltweit für jedermann zugänglich und gegen unbefugtes Kopieren und Missbrauch seiner Inhalte nicht wirksam zu schützen ist, weisen jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht eine besondere Eingriffstiefe auf. Es bestehen daher erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme. Zur notwendigen Information bestimmter Stellen über die Suspendierung eines Athleten stehen auch andere Mittelungswege zur Verfügung. Überführte Athleten allein aus Gründen der Abschreckung öffentlich an den Pranger zu stellen, erscheint äußerst bedenklich. Es ist daher zu begrüßen, dass zumindest die NADA von derartigen Internetveröffentlichungen absieht.

In Vertretung
gez.

Roland Bachmeier